

- der Pauschsteuersatz von Vs in Vs der Sätze des § 27,
- b) in Abs. 2: der Kartensteuersatz von 20 in 30 % ,
der Mindeststeuerbetrag von 0,20 in 0,40 RM,
- c) in Abs. 3: der Kartensteuersatz von 25 in 40 %,
der Mindeststeuerbetrag von 0,30 in 0,50 RM;
3. in § 43 — Kabarett Vorstellungen und
-vorträge —
- a) in Abs. 2: der Kartensteuersatz von 15 in 20 %,
der Mindeststeuerbetrag von 0,10 in 0,20 RM,
der Pauschsteuersatz von V₂ in Vs der Sätze des
§ 27,
- b) in Abs. 3: der Kartensteuersatz von 20 in 30 %,
der Mindeststeuerbetrag von 0,20 in 0,40 RM,
- c) in Abs. 4: Der Kartensteuersatz von 25 in 40 %,
der Mindeststeuerbetrag von 0,30 in 0,50 RM;
4. in § 45 — Sportliche Veranstaltungen —
- a) in Abs. 1: für Pferderennen der Karten-
steuersatz von 15 in 30 %,
- b) in Abs. 2: für Pferderennen der Pausch-
steuersatz von Vs auf die vollen Sätze des § 27;
5. in § 49 — Volksbelustigungen —
in Abschn. A Abs. 2 Ziffer 1 — Karusselle,
Lebensräder usw. — unter b) durch mecha-
nische Kraft betrieben:
der Pauschsteuersatz vom 20fachen in das 40fache des
Einzelpreises.

Artikel H

Der Nachtrag tritt mit Wirkung vom 8. August 1946
in Kraft.

Berlin, den 13./27. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Erhöhung der Vergnügungsteuer

Durch den von der Alliierten Kommandantur Berlin
genehmigten Vierten Nachtrag zur Vergnügungsteuer-
ordnung der Stadt Berlin sind die Steuersätze für ver-
schiedene Veranstaltungen erhöht worden. Die, betref-
fenden Paragraphen werden in ihrem neuen Wortlaut
nachstehend mitgeteilt.

Der Vierte Nachtrag ist mit Wirkung vom 8. August
1946 in Kraft getreten. Um den Steuerpflichtigen aber
Zeit für die Anpassung an die neuen Steuersätze zu
gewähren, werden diese erst mit Wirkung vom
1. September 1946 ab erhoben.

Die geänderten Paragraphen lauten:

(Die Änderungen sind im Text durch Fettdruck
gekennzeichnet.)

§ 34

Vorführungen von Bildstreifen (§ 2 Ziff. 1)

1. Die Kartensteuer beträgt 20 vH des Preises oder
Entgelts (§ 18).

... (Absätze 2 bis 4 durch den Dritten Nachtrag
gestrichen.)

5. Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den
vollen Reichspfennigbetrag auf gerundet.

6. Die Pauschsteuer wird nach § 27 mit Vs des dort
bezeichneten Satzes erhoben.

§ 39

Varietevorstellungen, Spezialitätenvorstellungen, Tingel-
tangelvorführungen, Tanzvorführungen, Kunstlaufvorfüh-
rungen im geschlossenen Raum auf Eisbahnen oder Roll-
bahnen, Puppen- und Marionettentheater, Schauflüge

(§ 2 Ziff. 6)

1. Die Kartensteuer beträgt 20 vH des Preises oder Ent-
gelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als geringster Steuer-
betrag 0,20 RM für jede Karte zu entrichten ist. Bei Tanz-
vorführungen in festbestuhlten Sälen, bei Varietevorstel-
lungen in Sälen mit fester Bestuhlung und bühnentech-
nischer oder polizeilich gleichgestellter Einrichtung sowie
bei Eisballettaufführungen in Form einer Pantomime in
geschlossenen Räumen mit fester Bestuhlung und mit
theatermäßiger Einrichtung und bei Puppen- und Mario-
nettentheatern wird an Stelle der Kartensteuer eine
Pauschsteuer von 20 vH der Roheinnahmen erhoben (§ 7
Ziff. 2 Satz 2), wenn während der Veranstaltung weder
Speisen noch Getränke verabfolgt werden und es sich
um ständige Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und
Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an
kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise ge-
stellt werden. Die nach § 7 Ziff. 2 Satz 1 zu erhebende
Pauschsteuer wird nach den Sätzen des § 27 mit V₃ des
dort bezeichneten Satzes berechnet.

2. Sofern Speisen oder Getränke, jedoch nicht vor-
wiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen oder Liköre
oder andere teure Getränke verabfolgt werden, beträgt
die Kartensteuer 30* vH des Preises oder Entgelts (§ 18)
mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,40 RM
für jede Karte zu entrichten ist. Die Pauschsteuer wird
nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben.

3. Werden vorwiegend oder ausschließlich Weine in
Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt,
so wird die Kartensteuer in Höhe von 40 vH des Preises
oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe erhoben, daß als
niedrigster Steuerbetrag 0,50 RM für jede Karte zu ent-
richten ist. Die unter Absatz 2 erwähnte Pauschsteuer
wird nach den eineinhalbfachen Sätzen des § 27 und
immer dann erhoben, wenn sie höher ist als die Karten-
steuer.

§ 43

Kabarettvorstellungen und -vorträge

(§ 2 Ziff. 10)

1. Kabarettvorstellungen im Sinne dieser Steuerordnung
sind Gesangs- und deklamatorische Vorträge sowie Schau-
stellungen von Personen und Kunstfertigkeiten, auch!
Tänze, die auf offenem Podium (nicht Bühnenpodium) oder
ohne solches und ohne bühnentechnische Einrichtungen
veranstaltet werden.

2. Die Kartensteuer beträgt 20 vH des Eintrittspreises
oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster